

ob die reale Möglichkeit einer vollkommenen und genauen Wahrnehmung des Geschehens durch den Zeugen unter den vorliegenden Bedingungen bestanden hat.

Bei der Untersuchung einer Kollision zweier Schiffe, die zur Nachtzeit erfolgte, wurde z. B. ein Passagier vernommen, der sich auf dem Oberdeck eines der Schiffe aufgehalten hatte. Er hatte den Zusammenstoß gut gesehen, sagte aber aus, möglicherweise unter der Einwirkung von Furcht oder auch, weil er sich überhaupt in solchen Vorkommnissen schlecht auskannte, das entgegenkommende Schiff sei angeblich „direkt auf uns zugefahren“. Die Aussagen des Passagiers widersprachen den Tatsachen, die durch eine Besichtigung der an den Schiffen verursachten Beschädigungen und durch anderes Material festgestellt worden waren. Tatsächlich war das Schiff, das den Kurs des anderen, auf dem sich der Zeuge befand, unter einem bestimmten Winkel gekreuzt hatte, diesem gegen die Steuerbordseite gefahren. Zur Prüfung der Richtigkeit der Schlußfolgerung des Zeugen, nach der das andere Schiff direkt entgegengefahren kam, fragte der Untersuchungsführer den Zeugen nach allen Fakten, die für die genannte Schlußfolgerung erforderlich waren. Insbesondere fragte er den Zeugen, welche Lichter er auf dem entgegenkommenden Schiff gesehen hatte, worauf jener antwortete, er habe grünes Licht (d. h. Steuerbordlicht) und weiße Lichter gesehen. Die Frage, ob er noch irgendwelche anderen Lichter gesehen habe, verneinte der Zeuge, und als ihm zur Überprüfung die Suggestivfrage gestellt wurde, ob er nicht auch rotes Licht gesehen habe (das Backbordlicht), verneinte der Zeuge ebenfalls. Indessen hätte er, wenn das andere Schiff tatsächlich direkt frontal entgegengekommen wäre, sowohl das grüne als auch das rote Licht sehen müssen.

Somit wurde durch die dem Zeugen gestellten Fragen geklärt, daß das Schiff, mit dem man zusammengestoßen war, nicht direkt entgegenkam, sondern den eigenen Kurs unter einem bestimmten Winkel kreuzte und daß demnach die von dem Zeugen ursprünglich gezogene Schlußfolgerung falsch war.

Während der Zeugenvernehmung muß der Untersuchungsführer auf die Unstimmigkeiten achten, die manchmal zwischen den Erlebnissen und Handlungen des Zeugen einerseits und dem von ihm beobachteten Geschehen andererseits sowie zwischen den Erlebnissen des Zeugen und seinen Handlungen auftreten. Bei Prüfung der Aussagen von Personen z. B., die Anzeige erstatten, vergewaltigt oder beraubt worden zu sein, stellt der Untersuchungsführer bisweilen Unstimmigkeiten fest zwischen ihrem tatsächlichen Verhalten nach den genannten Ereignissen und dem, was sie in dem Moment durchgemacht haben müßten, wenn eine Vergewaltigung oder Beraubung tatsächlich Vorgelegen hätte. Stößt man im